

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Satzung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Wacht-
berg, Anstalt des öffentlichen Rechts
über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
vom 17.04.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 490), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.

Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 01.11.2005 die Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen. Der Rat der Gemeinde hat der Satzung in seiner Sitzung am 07.12.2005 zugestimmt. Entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 08.04.2014 wird diese Satzung in der nachfolgenden Fassung der 8. Änderungssatzung vom 08.12.2013 neu bekannt gemacht.

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt das Kommunalunternehmen Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens vom 25.02.2005 stellt das Kommunalunternehmen zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Wachtberg und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der

gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt:

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt das Kommunalunternehmen nach den §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs.1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Kommunalunternehmens (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden und der Stadt Bonn auf das Kommunalunternehmen umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Das Kommunalunternehmen erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr teilt sich in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr auf. Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4), die Grundgebühr wird pro Wasserzähler berechnet (§ 4). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird je Wasserzähler eine eigene Grundgebühr erhoben.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).
- (4) Die Gebühr für die Abfuhr und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt **106,82 €/m³**. Die jährliche Gebühr für die Beseitigung der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§4).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als

Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge vom Kommunalunternehmen unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Kommunalunternehmens (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Schuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung zu führen. Den Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist das Kommunalunternehmen berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet).

Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

Von der Wasserentnahmestelle aus darf keine Einleitungsmöglichkeit in das öffentliche Kanalnetz bestehen (kein Waschbecken, Bodenablauf, Flächengefälle zu einem Kanaleinlauf, Pumpe usw.).

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) zu führen. Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührendzahler nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und

Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem Kommunalunternehmen eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt.

Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem Kommunalunternehmen abzustimmen.

- (6) Bei Schätzungen und Nachweisen nach den Absätzen 3, 4 und 5 wird die Wasserschwindmenge soweit begrenzt, dass pro Person und Jahr eine statistisch ermittelte Mindestwassermenge der auf dem Grundstück gemeldeten Bewohner verbleibt. Bewohner sind Personen, die am 01.01. des dem Erhebungszeitraumes zugrundeliegenden Jahres dort gemeldet sind.
- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierhaltung wird die Wasserschwindmenge durch ein gesondertes Messgerät ermittelt. Nur wenn ein Einbau nachweislich nicht möglich ist, kann die folgende Pauschale angewendet werden:
- a) je Großvieh (Rind, Pferd ab 3 Monate) 9 m³/Jahr
 - b) je Kleinvieh (Rind, Pferd unter 3 Monate, Schaf, Ziege Schwein ab 8 Wochen) 3 m³/Jahr
 - c) je einhundert Stück Geflügel (bei min. 100 Stück) 9 m³/Jahr
- Maßgebend ist die Viehzahl am 31.12 des Vorjahres.
- In diesem Fall muss der Nachweis über den Tierbestand durch die jährliche Meldebescheinigung (Tierseuchenkasse) erbracht werden und obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (8) Die Herabsetzung der Wassermenge nach Abs. 7 wird soweit begrenzt, dass pro Person und Jahr eine Mindestwassermenge, entsprechend der Vorgaben nach Abs. 6 für die Gebührenermittlung verbleibt.

(9) Für folgende Einrichtungen können auf Antrag die nachfolgend bestimmten Wasserschwindmengen berücksichtigt werden:

a) Außenliegendes Schwimmbad: 4,3 l/m² Wasserfläche und Tag für einen Zeitraum von 6 Monaten

b) Innenliegendes Schwimmbad: 2,2 l/m² Wasserfläche und Tag

Frischwasser, welches zur Befüllung der Schwimmbecken verwendet worden ist, ist vom Frischwasser-Abzug grundsätzlich ausgeschlossen. Absatz 6 gilt entsprechend.

(10) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei dem Kommunalunternehmen geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

Als Beleg des Zählerstands dient ein Foto, welches zwingend mit dem Antrag einzureichen ist.

(11) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **2,28 €**. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr für einen Wasserzähler

a) mit einem Nenndurchfluss von QN 2,5 (5 m³/h): 78 €

b) mit einem Nenndurchfluss von QN 6,0 (12 m³/h): 187 €

c) mit einem Nenndurchfluss von QN 10,0 (20 m³/h): 312 €

d) mit einem Nenndurchfluss von QN 15,0 (30 m³/h)
und größer: 468 €

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von kanalwirksam bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Kommunalunternehmen auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung des Kommunalunternehmens einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann das Kommunalunternehmen die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche vom Kommunalunternehmen geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Kommunalunternehmens (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr.

Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschildnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Kommunalunternehmen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen, sofern sich diese um mehr als 10 m² verändern. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Kommunalunternehmen zugegangen ist. Diese wird nur dann berücksichtigt, wenn sich durch die Änderung die Gesamtsumme der kanalwirksamen befestigten und bebauten Flächen um mindestens 10 m² verändert.

(4) Bei der Ermittlung der bebauten und/oder befestigten Flächen wird der Abflussbeiwert folgendermaßen berücksichtigt:

- Geneigte Dachflächen werden mit 100% der Fläche berücksichtigt.
- Flachdächer werden mit 90% der Fläche berücksichtigt
- Begrünte Dachflächen werden ab einer Größe von 10 m² mit 40 % der Fläche berücksichtigt.
- Stark versiegelte Flächen werden mit 80 % der Fläche berücksichtigt.
- Schwach versiegelte Flächen werden mit 50% der Fläche berücksichtigt. Als schwach versiegelte Flächen gelten: Rasengittersteine, Pflaster mit Versickerungsfuge

(Mindestbreite 1,5 cm), Flächen mit festem Kiesbelag, wassergebundene Decken und fachgerecht hergestelltes „Ökopflaster“.

- (5) Wird Niederschlagswasser in Rückhaltevolumen mit Kanalanschluss für die Gartenbewässerung gesammelt, kann die Größe der angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser aufgefangen wird, auf Antrag um 20 % reduziert werden. Voraussetzung ist ein Rückhaltevolumen von mindestens 0,02 m³ je m² (2 m³ je 100 m²) angeschlossener Flächen, von denen Niederschlagswasser aufgefangen wird. Für Rückhaltevolumen, die kleiner als 2 m³ sind, wird keine Ermäßigung gewährt.
- (6) Wird Niederschlagswasser in Rückhaltevolumen mit Kanalanschluss für die Brauchwassernutzung gesammelt, kann die Größe der angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser aufgefangen wird, auf Antrag um 50 % reduziert werden, sofern sichergestellt ist, dass die durch geeignete Messeinrichtungen nachgewiesene Brauchwassermenge bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr berücksichtigt wird. § 5 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (7) Wird Niederschlagswasser aus Rückhaltevolumen mit Kanalanschluss über eine Brauchwasseranlage ohne Nachweis der Brauchwassermenge eingeleitet, so werden die angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser aufgefangen wird, nicht reduziert.
Auf Antrag kann § 5 Abs. 5 geltend gemacht werden.
- (8) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter kanalwirksam bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 **1,50 €** pro Jahr.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am letzten Tag des Kalkulationszeitraumes. Kalkulationszeitraum ist regelmäßig das Kalenderjahr.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Bei Anschlüssen während eines Kalenderjahres ist der Kalkulationszeitraum der Restteil des Kalenderjahres vom Beginn des Monats an, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Bei Wegfall eines Anschlusses ist der Kalkulationszeitraum

der Teil des Kalenderjahres bis zum Ende des Monats in dem der Zeitpunkt des Wegfalls liegt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) bei Straßen der Grundstückseigentümer bzw. der Straßenbaulastträger.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem Kommunalunternehmen innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem Kommunalunternehmen die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte des Kommunalunternehmens das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in dem Bescheid kein abweichender Termin angegeben ist.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Die Ablesung der Zähler erfolgt zum Ende des abgelaufenen Kalenderjahres. Die darauf anschließende Abrechnung der Verbrauchsgebühr Schmutzwasser erfolgt bis spätestens Ende des 2. Quartals des folgenden Kalenderjahres. Soweit erforderlich, kann sich das Kommunalunternehmen hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bzw. von Beauftragten bedienen.

§ 9

Abschlagszahlungen

Die Gemeindewerke erheben jeweils am 08. der Monate Februar bis Dezember jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen für die Niederschlagsgebühr und die Grundgebühr Schmutzwasser in Höhe von 1/11 des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahresgebühr für das Niederschlagswasser und für die Grundgebühr Schmutzwasser. Die Gebühren entstehen am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 10

Vorausleistungen

- (1) Die Gemeindewerke erheben jeweils am 08. der Monate Februar bis Dezember jeden Kalenderjahres gemäß § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr in Höhe von 1/11 der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Verbrauchsgebühr für das Schmutzwasser entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

3. Abschnitt

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt das Kommunalunternehmen einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.

- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes des Kommunalunternehmens für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.

- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss die an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. das Grundstück muss
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z.B. in ein vom Kommunalunternehmen betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 13

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - c) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die überbaute Fläche (zuzüglich eines 3-Meter – Streifens an den beiden Längsseiten der überbauten Fläche).

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---------------------------------------|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,5 |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 2,0 |
| f) für jedes weitere Vollgeschoss | 0,1 |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 14

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt **7,67 €** je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags;
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags;
 - c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser den entsprechenden Anteil des unter b) genannten Teilbetrages.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 15

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 16

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 18

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage ist dem Kommunalunternehmen nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis ca. 1m hinter der Grundstücksgrenze.

§ 19

Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung und Veränderung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 20

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme und der Benutzung der Anschlussleitung.

§ 21

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder dinglich Berechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Teil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 22

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 23

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Kommunalunternehmens das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann das Kommunalunternehmen die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 24

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 25

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 26

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 27

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Die Änderungen der 9. Änderungssatzung vom 11.12.2014 sind berücksichtigt (Inkrafttreten zum 01.01.2015).

Die Änderungen der 10. Änderungssatzung vom 17.12.2015 sind berücksichtigt (Inkrafttreten zum 01.01.2016).

Die Änderungen der 11. Änderungssatzung vom 09.12.2016 sind berücksichtigt (Inkrafttreten zum 01.01.2017).

Die Änderungen der 12. Änderungssatzung vom 13.12.2017 sind berücksichtigt (Inkrafttreten zum 01.01.2018).

Die Änderungen der 13. Änderungssatzung vom 19.12.2018 sind berücksichtigt (Inkrafttreten zum 01.01.2019).

Die Änderungen der 14. Änderungssatzung vom 09.12.2019 sind berücksichtigt (Inkrafttreten zum 01.01.2020).

Die Änderungen der 15. Änderungssatzung vom 12.08.2020 sind berücksichtigt (Inkrafttreten zum 07.10.2020).

Die Änderungen der 16. Änderungssatzung vom 18.12.2020 sind berücksichtigt (Inkrafttreten zum 01.01.2021).

Die Änderungen der 17. Änderungssatzung vom 22.12.2021 sind berücksichtigt (Inkrafttreten zum 01.01.2022)

Die Änderungen der 18. Änderungssatzung vom 10.01.2024 sind berücksichtigt (Inkrafttreten zum 01.01.2024)

Die Änderungen der 19. Änderungssatzung vom 02.10.2025 sind berücksichtigt (Inkrafttreten zum 03.10.2025)